

5/3.1**Entgeltordnung für die Michelberghalle****vom 23.04.1997**

zuletzt geändert am 24.11.2004 und am 22.02.2006

- Anlage 1 zur Benutzungsordnung -

1. Veranstaltungen

Die Stadt Geislingen an der Steige erhebt für die Nutzung der Michelberghalle ein Entgelt.

A. Sportveranstaltungen

Das Entgelt beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Mindestentgelt bis 100 Personen oder
bei ausschließlichen Kinder- und Jugendveranstaltungen | 246,00 € |
| 2. bei Veranstaltungen mit bis zu 250 Zuschauern | 294,00 € |
| 3. bei Veranstaltungen mit bis zu 500 Zuschauern | 337,00 € |
| 4. bei Veranstaltungen mit über 500 Zuschauern | 429,00 € |

B. Pflichtspiele

Das Entgelt beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Mindestentgelt bis 100 Personen oder
bei ausschließlichen Kinder- und Jugendveranstaltungen | 183,00 € |
| 2. bei Veranstaltungen mit bis zu 250 Zuschauern | 221,00 € |
| 3. bei Veranstaltungen mit bis zu 500 Zuschauern | 253,00 € |
| 4. bei Veranstaltungen mit über 500 Zuschauern | 322,00 € |

C. Entgelt bei nicht-sportlichen Veranstaltungen 552,00 €

D. Entgelt bei nicht-sportl., gewerbl. Veranstaltungen 737,00 €
Aufbautag 552,00 €

E. Entgelt für Nutzung der Duschen und Umkleideräume

Bei Belegung des Kunstrasenplatzes pro Spiel	11,00 €
Entgelt bei Turnieren	30,00 €

Allgemein**1. Berechnung des Nutzungsentgelts**

- 1.1 Dieses jeweilige Entgelt beinhaltet einen Zeitraum von bis zu sechs Stunden, gerechnet von der Öffnung der Halle bis zur Schließung der Halle (Auf- und Abbau eingeschlossen).

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht bei Vertragsabschluss.
Das Entgelt wird zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
In besonderen Fällen kann die Vermietung der Halle von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung des voraussichtlichen Entgelts oder der Stellung einer Kaution abhängig gemacht werden.

- 1.2 Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 10 % des oben genannten, jeweiligen Entgelts berechnet.
- 1.3 Für die Benutzung der Cafeteria in der Michelberghalle wird ein Zuschlag von 10 % des Entgelts nach Ziff. 1.1 und 1.2 erhoben.
- 1.4 Für Jugendveranstaltungen wird das nach Ziff. 1.1 bis 1.3 festgesetzte Entgelt auf die Hälfte ermäßigt.
- 1.5 Handelt es sich nur teilweise um eine Jugendveranstaltung, so wird zunächst für den Teil der Veranstaltung, der nicht Jugendveranstaltung ist, das volle Entgelt nach Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.3 berechnet.
- 1.5a Falls dadurch die Gesamtdauer der Veranstaltung noch nicht erfasst ist, wird für jede weitere angefangene Stunde 5 % des Entgelts nach 1.1 berechnet.
- 1.5b Für die Benutzung der Cafeteria in der Michelberghalle wird ein Zuschlag von 10 % auf den Zeitzuschlag nach Ziff. 1.5 a erhoben.
- 1.6 Eine Sonderreinigung wegen Verschmutzung (auch wegen Harzeinsatz) wird in Rechnung gestellt.
- 1.7 Pflichtspiele von Jugendlichen ohne zahlende Zuschauer, die während der Trainingszeit stattfinden, sind kostenfrei.

2. Heizkostenpauschale

Gesondert in Rechnung gestellt wird eine Heizkostenpauschale in den Monaten Oktober bis einschließlich April.

Die Heizkostenpauschale beträgt bei nichtsportlichen Veranstaltungen für die

Michelberg-Halle 120,00 €

Bei sportlichen Veranstaltungen wird die Gebühr um die Hälfte ermäßigt.

3. Besonderes Entgelt

3.1 Grundsätzlich sollen das zusätzliche Be- und Entstuhlen, der Auf- und Abbau von Sportgeräten und dergleichen durch einen vom Veranstalter gestellten Arbeitsdienst unter Aufsicht und nach Weisung des Hausmeisters ausgeführt werden. Wenn die Arbeiten vom Personal der Vermieterin durchgeführt werden müssen, beträgt die Entschädigung pro Stunde/Person 30,42 €. Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.

3.2 Die Vermieterin kann verlangen, dass zum Schutz des Hallenbodens ein in der Halle vorhandener zweiter Boden durch einen vom Veranstalter zu stellenden Arbeitsdienst unter Aufsicht und nach Weisung des Hausmeisters verlegt wird.

Wird dieser Hallenboden-Schutzbelag an Dritte ausgeliehen, wird eine Gebühr in Höhe von 154,00 € erhoben.

3.3 Das Entgelt enthält die Vorbereitungszeit für eine Veranstaltung am Veranstaltungstag. Für jeden weiteren Vorbereitungstag (z.B. für Auf- und Abbau) wird die jeweils fällige Grundgebühr ohne Zuschläge erhoben.

Erfolgt der Abbau unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung, so wird hier keine zusätzliche Grundgebühr fällig, wenn die Halle am Tag nach der Veranstaltung wieder zur Nutzung zur Verfügung steht.

3.4 Werden von einem Veranstalter an einem Tag zwei gleichartige Veranstaltungen durchgeführt, so gilt dies als eine Veranstaltung. Ansonsten werden zwei Belegungen abgerechnet.

3.5 Über die Notwendigkeit einer Feuersicherheitswache entscheidet die Feuerwehr Geislingen. Die Kosten der Feuerwache werden entsprechend dem tatsächlich anfallenden Aufwand direkt durch die Feuerwehr mit dem Veranstalter abgerechnet. Für einen erforderlichen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

3.6 Die Stadtverwaltung kann eine Vorauszahlung (Kaution) in angemessener Höhe verlangen.

4. Umsatzsteuer

Bei Veranstaltungen wird auf das Entgelt Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Stadt im Sinne des Steuerrechts besteht nicht.

2. Trainingsbetrieb der sporttreibenden Vereine bzw. Schulen

1. Die Stadt Geislingen erhebt für die Vermietung der Geislinger Hallen an die Vereine zur Durchführung des Trainingsbetriebs ein Entgelt:

Das Entgelt beträgt pro Einheit (45 Minuten) und pro Halle bei Mehrfachturnhallen pro Einheit und Hallenteil 8,00 €

Das Entgelt wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung erhoben und intern auf Sportförderung verbucht.

Die Belegung durch den Sportunterricht der Schulen wird ebenfalls intern verrechnet.

2. Zur Deckung der Nebenkosten (Heizung, Wasser, Strom usw.) wird ab 20.15 Uhr eine Sachkostenpauschale erhoben.

Diese beträgt	für Hallen pro Hallenteil/Einheit	3,00 €
	für Gymnastikräume/Einheit	1,50 €

Grundlage ist der Belegungsplan unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

Diese Sachkostenpauschale wird den Vereinen in Rechnung gestellt.

3. Die Vereine sind für den Auf- und Abbau der Sportgeräte selbst verantwortlich.

Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -